

# **Satzung des Tennis-Clubs Rot – Weiß e.V. Passau**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

Der Verein führt den Namen Tennis – Club Rot – Weiß e.V. Passau und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Passau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur aktiven Ausübung des Tennissports als Volkssport;
  - b) Pflege von Sportkameradschaft;
  - c) Schaffung sonstiger Einrichtungen zur unmittelbaren Erfüllung der gemeinnützigen Vereinszwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der Vereinszwecke.

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dieser Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen und politischen Gründen sind nicht statthaft. Als Mitglieder können Sportfreunde jeden Alters und Standes aufgenommen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und mit dessen Zielen einverstanden sind.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich, die auf dem Aufnahmeantrag erkennbar sein muss. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Die Aushändigung der Mitgliedskarte mit den Satzungen gilt als Aufnahmebestätigung.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Innerhalb des Jahres ist ein Austritt nur mit monatlicher Kündigungsfrist gestattet im Falle des Wegzuges von Passau und Umgebung oder in ganz besonderen Ausnahmefällen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Ausscheidenden haben die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr auf alle Fälle zu leisten, es sei denn beim Ausscheiden durch den Tod.

Bei geringeren Verstößen, z.B. unsportliches Verhalten von Mitgliedern gegenüber anderen Mitgliedern auf der eigenen oder einer anderen Platzanlage, kann der Vorstand geeignete Maßnahmen beschließen, die nicht den Ausschluss zur Folge haben müssen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu bezahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind Bringschulden. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu bezahlen. Wer mit seinem Beitrag länger als einen Monat im Rückstand ist, kann so lange vom aktiven Spielbetrieb ausgeschlossen werden, bis er seinen Verpflichtungen in voller Höhe nachgekommen ist.

Für eine Familie, soweit deren Mitglieder nicht selbständig verdienen, wird die Aufnahmegebühr nur einmal erhoben. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eines Jahres zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, in ganz besonderen Fällen bei Nachweis der Bedürftigkeit Sonderregelungen zu treffen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Zur Vertretung des Vereins sind befugt der 1., der 2. und der 3. Vorstand (engere Kreis im Sinne des BGB).

Darüber hinaus gehören zum Vorstand weitere vier Mitglieder, die nicht zur Vertretung des Vereins befugt sind.

## **§ 9**

### **Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Aufstellung einer Platzordnung für den Betrieb der vereinseigenen Sportanlagen,
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Alle außerordentlichen Ausgaben, Erklärungen über Grundstückserwerb, -belastung und veräußerung bedürfen im Innenverhältnis der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie den Verein in Höhe von mehr als 1000,-- Euro belasten. Dies hat keine Bedeutung für die Vertretungsvollmacht nach außen.

## **§ 10**

### **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer;
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 13**

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre in den ersten drei Monaten des Jahres durch den Vorstand einzuberufen. In den Zwischenjahren sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, bei denen nur die Berichte des Vorstands und des Kassenvorgängers vorgelegt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit Angabe von Ort und Datum und der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Passauer Neuen Presse oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder eine Woche vorher zu erfolgen.

## **§ 14**

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleitende vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei ordnungsgemäßer Einladung. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann gleichzeitig zu einer zweiten Mitgliederversammlung geladen werden, die am gleichen Tag wie die erste Mitgliederversammlung stattfinden kann. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen erhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 15**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 17 entsprechend.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Absatz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.